99006054273000, 99006054273000

Ausnahme vom Verbot der Mehrarbeit und vom Verbot der Nachtarbeit für schwangere oder stillende Frauen beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/130037379/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006054273000, 99006054273000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahme vom Verbot der Mehrarbeit und vom Verbot der Nachtarbeit für schwangere oder stillende Frauen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Genehmigung, Art der Arbeit, Beschäftigungsverbot, schwanger, Schwangere Frau, Fließarbeit, Mutterschutzmeldung, stillende Frau, Ausnahme, Mutterschutzmitteilung, Verbot, Alleinarbeit,

Modul	Sachverhalt
	Akkordarbeit, Mehrarbeit, Stillzeit, Mutterschutz, Nachtarbeit, Arbeitstempo
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Ausnahmebewilligung (273)
SDG-Informationsbereich	Gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geregelte Beschäftigungsbedingungen — auch für entsandte Arbeitnehmer — (einschließlich Informationen über Arbeitsstunden, bezahlten Urlaub, Urlaubsansprüche, Rechte und Pflichten bei Überstunden, Gesundheitskontrollen, Beendigung von Verträgen, Kündigung oder Entlassungen)
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.04.2024
Fachlich freigegen durch	Landesamt für Gesundheit und Soziales
Handlungsgrundlage	§ 29 Absatz 3 Nr. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/__29.html § 29 Absatz 3 Nr. 8 Mutterschutzgesetz (MuSchG) https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/__29.html
Teaser	Sie müssen sich Ausnahmen für das Verbot von Nachtarbeit und Mehrarbeit sowie der Art und dem Arbeitstempo für schwangere oder stillende Frauen bewilligen lassen.
Volltext	Es ist Ihnen verboten eine schwangere oder stillende Frau in Nachtarbeit oder Mehrarbeit zu beschäftigen. Außerdem dürfen Sie schwangere oder stillende Frauen nicht in folgenden Tätigkeiten beschäftigen:

Modul	Sachverhalt
	• Fließarbeit • Akkordarbeit • Sonstige Arbeiten in denen gegen ein höheres Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann Dafür können Sie eine Ausnahme durch die für Arbeitsschutz zuständige Behörde beantragen. Von Nachtarbeit ist die Rede, wenn eine Beschäftigung zwischen 22 Uhr und 6 Uhr angestrebt wird. Schwangere oder stillende Frauen in Ausbildung sind von der Nachtarbeit ausgeschlossen. Wenn Sie eine schwangere oder stillende Frau von 18 Jahren oder älter beschäftigen, wird von Mehrarbeit gesprochen, wenn sie: • über 8,5 Stunden täglich • über 90 Stunden in der Doppelwoche (inklusive Sonntage) • die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit den Monatsdurchschnitt übersteigend arbeitet. Wenn Sie eine schwangere oder stillende Frau unter 18 Jahren beschäftigen, wird von Mehrarbeit gesprochen, wenn sie: • über 8 Stunden täglich • über 80 Stunden in der Doppelwoche (inklusive Sonntage) • die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit den Monatsdurchschnitt übersteigend arbeitet. Sind neben Ihnen noch weitere Arbeitgeber vorhanden, ist die Arbeitszeit zusammenzurechnen.
Erforderliche Unterlagen	• Ärztliches Zeugnis • Zustimmende Erklärung der schwangeren oder stillenden Frau. Die Frau kann Ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	• Sie können den Antrag nur stellen, wenn Sie Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sind. • Die schwangere oder stillende Frau erklärt sich ausdrücklich dazu bereit. • Ein ärztliches Zeugnis darf nicht gegen die Nacht-, Mehr-, Akkord- oder Fließarbeit sprechen. • Eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau durch Alleinarbeit, Art der Arbeit und das Arbeitstempo ist ausgeschlossen. • Eine unverantwortbare Gefährdung für das Kind durch Alleinarbeit, Art der Arbeit und das Arbeitstempo ist ausgeschlossen.
Kosten	Gebühr: 50€ - 750€ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ArbVerbrSchKostVMVpP1 Die Gebühren werden nach Aufwand erhoben. Erkundigen Sie sich bitte in der für Ihr Bundesland zuständigen Aufsichtsbehörde über die anfallenden Bearbeitungsgebühren. Die genauen Kosten werden im Nachgang der Genehmigung festgestellt.
Verfahrensablauf	Eine Bewilligung für die Ausnahme vom Verbot der Mehr-, der Nacht-, der Fließ- und der Akkordarbeit können Sie schriftlich beantragen. Sie können die Genehmigung schriftlich beantragen: - Beschreiben Sie dafür Ihr Anliegen formlos. - Senden Sie Ihren Antrag an die örtlich zuständige Behörde für Arbeitsschutz, einschließlich der erforderlichen Unterlagen und Nachweise. - Sind erforderliche Unterlagen beziehungsweise Informationen für die Bearbeitung unvollständig, werden Sie umgehend von der Sachbearbeitung kontaktiert. - Die örtlich zuständige Behörde prüft die Unterlagen und die Einzelfallumstände. - Im Falle einer Genehmigung erhalten Sie einen Genehmigungsbescheid und erst ab diesem Zeitpunkt darf die Frau beschäftigt werden. Der Genehmigungsbescheid kann mit Bedingungen hinterlegt werden, die bei der Beschäftigung beachtet werden müssen. - Sind die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht erfüllt, erhalten Sie eine Ablehnung. Sie bekommen einen Ablehnungsbescheid

Modul	Sachverhalt
	zugestellt.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Einzelfallermittlung.
Frist	Der Antrag ist vor der Aufnahme der Beschäftigung von der schwangeren oder stillenden Frau zu stellen.
weiterführende Informationen	Broschüre „Leitfaden zum Mutterschutz" https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756 Broschüre „Arbeitgeberleitfaden zum Mutterschutz" https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeitgeberleitfaden-zum-mutterschutz-121860
Hinweise	Dieses Verfahren zur Bewilligung der Ausnahme vom Verbot der Mehrarbeit, der Nachtarbeit, der Fließarbeit und der Akkordarbeit ersetzt nicht die Mitteilung nach dem Mutter-schutzgesetz. Nutzen Sie dafür die entsprechend verfügbaren Formulare.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Ausnahme vom Verbot der Mehrarbeit und vom Verbot der Nachtarbeit in besonderen Fällen, sowie der Art der Arbeit und dem Arbeitstempo Bewilligung • Eine Ausnahme für die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Person in Nachtarbeit, Mehrarbeit, der Art, sowie dem Arbeitstempo muss durch das zuständige Amt für Arbeitsschutz bewilligt werden • zuständig: örtlich zuständige Behörde für Arbeitsschutz • zuständig: Landesamt für Gesundheit und Soziales
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) in Mecklenburg-Vorpommern https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/Standorte-und-Kontakt https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/Stan

Modul	Sachverhalt
	dorte-und-Kontakt
Formulare	
Ursprungsportal	Ausnahme vom Verbot der Mehrarbeit und vom Verbot der Nachtarbeit für schwangere oder stillende Frauen beantragen, Apply for an exemption from the ban on overtime and night work for pregnant or breastfeeding women